

## Sondernutzung öffentlicher Flächen

Der Rat der Stadt Lünen hat am 06.05.2010 eine Werbesatzung sowie Gestaltungsleitlinien für Gebäude, Werbeanlagen und Freiflächen im Stadtkern von Lünen beschlossen. Der Erlass war erforderlich, um zukünftig eine nachhaltige Verbesserung des Stadtbildes zu erreichen. Die Lüner Innenstadt soll dem Besucher durch ein attraktives Erscheinungsbild in positiver Erinnerung bleiben. Unattraktive Gestaltungen des Stadtbildes, die das Image des Kernes der Innenstadt negativ beeinträchtigen, sollen vermieden werden.

Die Satzung der Stadt Lünen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wurde an die Werbesatzung und die Gestaltungsleitlinien angepasst, so dass Sondernutzungserlaubnisse nur noch oder nur in dem Rahmen erteilt werden, die nicht der Werbesatzung oder den Gestaltungsleitlinien entgegenstehen.

Dieses Faltblatt gibt Hinweise auf die neuen Regelungen, die bei der Sondernutzung öffentlicher Flächen zu berücksichtigen sind.



## Haben Sie Fragen, wünschen Sie weitere Informationen, ...?

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Sondernutzungen sowie zur Werbesatzung und den Gestaltungsleitlinien für den Stadtkern von Lünen finden Sie im Internet unter:

[www.luenen.de/rathaus/ortsrecht/](http://www.luenen.de/rathaus/ortsrecht/)

(Siehe unter der Rubrik Sicherheit und Ordnung)

Bei persönlichen Fragen zur Sondernutzung öffentlicher Flächen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

### Herr Björn Grüter

Öffentliche Ordnung und Verkehrssicherung

Raum: 122, 1. OG

Technisches Rathaus

Willy-Brandt-Platz 5

44532 Lünen

Telefon: 02306 104-1730

Fax: 02306 104-1740

E-Mail: [bjoern.grueter.45@luenen.de](mailto:bjoern.grueter.45@luenen.de)

### Herr Martin Tamsel

Öffentliche Ordnung und Verkehrssicherung

Raum: 122, 1. OG

Technisches Rathaus

Willy-Brandt-Platz 5

44532 Lünen

Telefon: 02306 104-1728

Fax: 02306 104-1740

E-Mail: [martin.tamsel.45@luenen.de](mailto:martin.tamsel.45@luenen.de)



## Kurzinformation Sondernutzung öffentlicher Flächen Innenstadt Lünen

### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Lünen, Büro Bürgermeister, V.i.S.d.P: Thomas Berger,

Abteilung Stadtplanung

Druck: Schmidt, Lünen

Redaktion/Layout: steg NRW

Fotos: Titel (Stadt Lünen), restliche (Post+Welters)

Lünen 06/2010

## Beispiele für die Regelungen zu Sondernutzungen

### Biergärten - Außenausschankflächen

- Einfriedungen von Außenbewirtschaftungsflächen dürfen nur durch Pflanzenkübel in Keramik, Holz oder Metall erfolgen, wobei diese eine Höhe von 0,50 m und eine Breite von 2,00 m nicht überschreiten dürfen. Bei der Nutzung mehrerer Pflanzenkübel ist zwischen ihnen ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Keinesfalls sind flächige Einfriedungen erlaubt, es sei denn, sie sind nachweislich als Windschutz erforderlich. Die Einfriedungen darf dann höchstens 1,60 m hoch und muss (zwischen 0,50 m und 1,60 m) transparent sein.
- Sonnenschirme innerhalb einer Außenausschankfläche müssen in Bauart und Farbe einheitlich sein.
- Die Möblierung ist in Holz oder Metall (kein Voll-Kunststoff und keine Festzeltgarnituren) vorzunehmen.
- Die Bestuhlung muss in Form und Farbe einheitlich sein und darf nicht mit fernwirksamer Produktwerbung versehen sein.



### Warenauslagen

Warenpräsentationen bzw. Warenauslagen dürfen vor der Hauswand nicht mehr als 1,0 m (Außenkante) vorstehen. Sie dürfen je Betrieb auf maximal 2 Stellflächen mit einer Breite von jeweils 1,0 m, also 2 x 1 qm, aufgestellt werden.

### Klappständer (Kundenstopper)

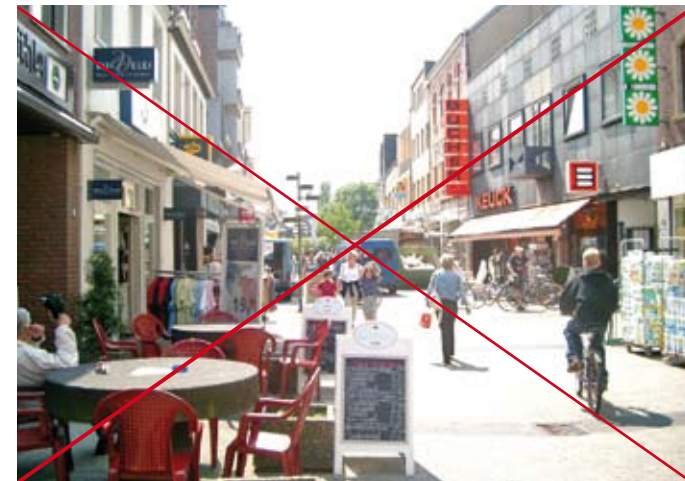
Das vorübergehende Aufstellen von Dreieckständern (Kundenstopper) darf ebenfalls nur im Bereich von 1 m, gemessen von der Außenkante des Gebäudes, erfolgen.

### Anzahl der Warenauslagen/Klappständer

Es dürfen entweder vor einem Betrieb 2 Behältnisse für Warenauslagen, alternativ 2 Kundenstopper oder 1 Behältnis für Warenauslagen und 1 Kundenstopper aufgestellt werden.

### Werbefahnen - Fahrradständer

Werbefahnen, Figuren und Fahrradständer, die mit Werbung versehen sind, dürfen nicht aufgestellt werden.



## Allgemeine Grundsätze

Sondernutzungen sind Ortsrecht. Sie werden geregelt in der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Lünen in der zur Zeit gültigen Fassung.“

Die Änderungssatzung vom 10.05.2010 ist erfolgt im Zusammenhang mit dem Beschluss der Gestaltungsleitlinien für Gebäude, Werbeanlagen und Freiflächen im Stadtkern von Lünen durch den Rat vom 06.05.2010

Der Geltungsbereich der Gestaltungsleitlinien kann der nebenstehenden Grafik entnommen werden.

